

Erste Änderungssatzung vom 06.05.2022 der Satzung der Stadt Hamm für die Benutzung der städtischen Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge mit Gebührenordnung vom 09.10.2018

Der Rat der Stadt Hamm hat in seiner Sitzung am 29.03.2022 die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Sie beruht auf nachstehenden Vorschriften:

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NW S. 966) und

§§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV NW S. 1150), jeweils in der geltenden Fassung.

**§ 1
Änderungen**

Die Satzung der Stadt Hamm für die Benutzung der städtischen Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge mit Gebührenordnung vom 09.10.2018 wird wie folgt geändert:

Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Stadt Hamm erhebt für die Benutzung der in § 1 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung der Benutzungsgebühr erfolgt mit Bescheid je Haushaltsgemeinschaft.“

Der § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Grundgebühr beträgt monatlich 340,33 € pro Platz und Person und wird bei Bedarf angepasst. Die üblichen Betriebskosten für Wohnraum sind mit Ausnahme der verbrauchsabhängigen Kosten (§ 6 Verbrauchsgebühren) in der Grundgebühr enthalten.“

Der § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Abweichend von Abs. 2 beträgt die Grundgebühr für Personen,
a. die Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zweites, Achtes oder Zwölftes Buch (SGB II, SGB VIII oder SGB XII) in der jeweils gültigen Fassung beziehen oder
b. bei denen durch Erhebung von Benutzungsgebühren eine Hilfebedürftigkeit gemäß § 9 SGB II oder gemäß § 19 SGB XII eintreten würde
monatlich gestaffelt gem. folgende Tabelle:

Personen je Haushaltsgemeinschaft	Grundgebühr je Haushaltsgemeinschaft
1 Person	340,33 €
2 Personen	412,65 €
3 Personen	507,88 €
4 Personen	603,10 €
5 Personen	698,33 €
6 Personen	793,56 €
7 Personen	888,78 €
je weitere Person	95,23 €

Der § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Die monatliche Verbrauchsgebühr beträgt 29,38 € pro Platz und Person.“

Der § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 bis 3 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € (eintausend Euro) geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.“

**§ 2
Inkrafttreten**

(1) Die Änderungssatzung tritt am 01.06.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Hamm in seiner Sitzung am 29.03.2022 beschlossene Erste Änderungssatzung der Satzung der Stadt Hamm für die Benutzung der städtischen Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge mit Gebührenordnung vom 09.10.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamm, den 06.05.2022; Der Oberbürgermeister, Herter

Veröffentlicht im Westf. Anzeiger Ausgabe Nr. 118 vom 21.05.2022